Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2527

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, DP, DA

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Elften Gesetzes

zur Änderung des Zolltarifs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesregierung kann Zollsätze, die durch die Siebenundfünfzigste Verordnung über Zollsatzänderungen vom . . . . . 1956 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) und die Achtundfünfzigste Verordnung über Zollsatzänderungen vom . . . . . 1956 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) ermäßigt oder aufgehoben worden sind, durch Rechtsverordnung bis zu ihrer früheren (tarifmäßigen, vertragsmäßigen oder zeitweiligen) Höhe anheben, soweit die Einfuhr infolge der Ermäßigung oder Aufhebung der Zollsätze die im Inland ansässigen Hersteller oder Erzeuger in ihrem Bestand ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht.

(2) Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung innerhalb von 10 Tagen nach der Verkündung dem Bundestag mitzuteilen.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1956

Dr. Krone und Fraktion
Dr. Brühler und Fraktion
von Manteuffel (Neuß) und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551